

Planzeichnung - Teil A -
Originalmaßstab M 1:2000

Es gilt die BauNVO vom 31.01.1990
(BauBl. I S.132)

- Entworfen und aufgestellt gemäß § 8 und 9 BauGB und des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **14. JUNI 1998** (BauBl. I S. 132) ...
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB ist am ... durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **08. JULI 1997** ... zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am **24. JUNI 1998** ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen, um zur Annahme bestimmt.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom **06. AUG. 1998** bis **07. SEP. 1998** ... nach vorheriger ...
- Der katastrmäßige Bestand am **14. Okt. 1998** ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als ... bescheinigt.
- Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am **09. DEZ. 1998** ... entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Das Aufstellungsverfahren für diesen Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom **24. JUNI 1998** gem. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB 1997 auf das BauGB 1997 umgestellt.
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ... die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **30. JUNI 1999** ...
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ... die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **30. JUNI 1999** ...

- Die Bauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgesetzt.
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ... die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **30. JUNI 1999** ...

- Die Bauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgesetzt.
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ... die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **30. JUNI 1999** ...

- Die Bauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgesetzt.
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ... die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **30. JUNI 1999** ...

- Die Bauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgesetzt.
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ... die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **30. JUNI 1999** ...

Planzeichenerklärung (nach der PlanzV090)

I. Festsetzungen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen

Windkraftanlagen

fortfallender Standort einer vorh. Windkraftanlage

Elektrizität hier: Übergabestation

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Umgränzung der Flächen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen (§ 9 Abs.1 Nr.12,14 Abs.6)

WEA

Zweckbestimmung: Windenergieanlagen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

überflächlich hier: vorh. 11 KV-Freileitung

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsgrechen zu belastende Flächen zugunsten der anliegenden Grundstücke, der Gemeinde Westfehrmann, der Versorgungssträger und der Allgemeinheit (§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Richtfunkstrecke

In diese Richtfunkstrecke (Sichtlinie einschließlich Schutzzone beiderseits derselben) dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden. Auch die Flügel der Windenergieanlagen dürfen nicht in die Schutzzone hineinreichen.

Sonstige Planzeichen

sind als äußere Rahmen- und Standortbedingungen gem. gemeinsamen Runderlaß des MDL, des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie und des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 04.07.1995-IV8, VI6, XI3, StB.3 - auf der Planzeichnung für dortige Mindestabstände vermerkt wie:

300m Einzelhäuser und Weiler mit bis zu 4 Häusern

500m Mindestabstand von ländlichen Siedlungen

II. Nachrichtliche Übernahmen

III. Darstellungen ohne Normcharakter

vorh. Flurstücksgrenzen

Nr. des vorh. Flurstückes

Text - Teil B -

Die Baugrenze verläuft, wie in folgender Skizze im M 1:1000, dargestellt:

Wärmlängsfläche -500x100 m
h = 250 m

Die überbaubare Fläche beträgt 625 qm und wird als Versorgungsfläche dargestellt.

Die max. Nebenhöhe beträgt 70 m, es werden nur Anlagen mit 3 Flügeln zugelassen.

Büschungen und ein Streifen von 6,0 m entlang der Verbandsgewässer sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Rohrleitungen müssen in einem Abstand von 4,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben.

Satzung der Gemeinde Westfehrmann über den Bebauungsplan Nr.19

"Bürgerwindpark Westfehrmann", zwischen Schlagsdorf, Westermarkelsdorf, Dänschendorf und Bojendorf.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137), und § 32 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1994 (OVBl. Schl.-H. S. 321), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1998 (OVBl. Schl.-H. S. 303), wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **03. DEZ. 1998** folgende Satzung des Bebauungsplanes Nr.19 "Bürgerwindpark Westfehrmann", zwischen Schlagsdorf, Westermarkelsdorf, Dänschendorf und Bojendorf der Gemeinde Westfehrmann, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - erlassen.

Übersichtskarte M 1:25000

Beauftragungsstand: 11.01.1999

23769 Burg auf Fehrmann, den **01. JULI 1999** ...